

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

79. Verordnung vom 28.12.1836 publ. 31.12.1836

78) Regierungs = Bekanntmachung v.  
12. Dec. publ. den 21. Dec. 1836.

Da mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung die in Folge der bestehenden Bundesgesetzgebung angeordnete Censur, in so weit solche bisher von der Regierung selbst wahrgenommen und nicht andern Behörden und Officialen speciell zur Pflicht gemacht worden, dem Oberamtmann Strackerjan aufgetragen ist; so wird solches und daß gegen dessen Verfügungen der etwanige Recurs an die Regierung offen bleibt, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Auftrag der Censur an den Oberamtmann Strackerjan.

79) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 28. December publ. den 31. December 1836.

Die wegen Verunreinigung und ungebührlicher Beengung des Haarenflusses bestehenden in den Cammer-Publicationen vom 18. August und 9. Oct. 1788 und vom 1. Sept. 1804 enthaltenen Vorschriften, werden hierdurch in Erinnerung gebracht und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung auf die Stadtgräben und den Huntefluß mit seinen verschiedenen Armen, so weit solcher unter Aufsicht des Magistrats steht, ausgedehnt.

Verunreinigung und Beengung des Haaren- u. des Hunteflusses auch der Stadtgräben betr.

Es dürfen demnach:

- 1) keine Steine, Schutt, Kehrlicht, Asche, oder sonstiger Unrath in das Wasser geworfen werden,
- 2) keine Asche, Kehrlicht- oder Unrathhaufen auf die Ufer gebracht, sondern müssen wenigstens sechs Fuß davon entfernt gehalten oder in gehörigen Behältnissen aufbewahrt werden; ferner dürfen
- 3) keine neue Werke irgend einer Art, als Gebäude, Mauer- oder Bollwerke, Treppen u. s. w. angelegt oder die bereits vorhandenen Anlagen reparirt werden, ohne daß vorher die Anweisung und Erlaubniß des Magistrats dazu erwirkt worden ist, so wie
- 4) die zum Schutze des Ufers schon vorhandenen Werke nicht eingehen und überhaupt die Canäle auf keine Weise beschränkt werden dürfen.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit Brüchen bis zu 10 Rthlr. Gold oder mit sonstiger polizeilicher Strafe belegt, die ohne Erlaubniß vorgenommenen Neuerungen aber auf Kosten der Beikommenden wieder weggeschafft.

---